

**STÄDTEBAUBESCHEINIGUNG Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Beantwortung Ihres Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1, der am ……………………………………………. eingetroffen ist, für das in ………………………Str. …………………………………………………….. gelegene, unter Gemarkung ……….. Flur …………………………………….. Nr……………katastrierte Gut, Eigentum von ……………………………………………………………, erteilen wir Ihnen nachstehend die in Artikel D.IV.1 § 3 Ziffer 1 und D.IV.97 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend das "Gesetzbuch" genannt) erwähnten Auskünfte:

(1) (2) Das betroffene Gut

1° befindet sich in einem ……. Gebiet (+*Flächennutzungskarte/Areal/Trasse/Raumordnungsmaßnahmen/zusätzliche Vorschriften*) ………………………… im vom / von der ……………… angenommenen Sektorenplan ……….. von ………………, + für das Gut anwendbaren Vorschriften (nach Artikel D.II.24 ff. des Gesetzbuches);

2° unterliegt ganz oder teilweise aus Gründen der Standortplanung der Anwendung eines regionalen Leitfadens für den Städtebau;

3° befindet sich in ……………………… hinsichtlich des Entwurfs des Sektorenplans, der von ………………….. am ……………… angenommen worden ist;

4° befindet sich in …………………………….. hinsichtlich eines plurikommunalen Schemas, eines kommunalen Schemas oder des Entwurfs eines plurikommunalen oder kommunalen Schemas, eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder des Entwurfs eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder hinsichtlich einer Verstädterungsgenehmigung;

5° ist dem Vorkaufsrecht unterworfen oder in einem Enteignungsplan enthalten *(+ je nach Fall, die Bezeichnung der Vorkaufsberechtigten und der Enteignungsbehörde sowie das Datum des entsprechenden Erlasses der Regierung)*;

6° ist:

a) in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort, für eine Landschafts- und Umweltsanierung, für eine städtische Flurbereinigung, für eine städtische Neubelebung oder Erneuerung gelegen, jeweils im Sinne der Artikel D.V.1, D.V.7, D.V.9, D.V.12 oder D.V.13 des Gesetzbuches;

b) in der Schutzliste im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe eintragen;

c) im Sinne dieses Gesetzbuches Gegenstand eines Unterschutzstellungsverfahrens oder ist unter Schutz gestellt worden;

d) in einem Schutzgebiet im Sinne desselben Gesetzbuches gelegen;

e) in der archäologischen Karte im Sinne desselben Gesetzbuches aufgenommen;

f) im deutschsprachigen Gebiet gelegen, und Gegenstand einer Schutzmaßnahme kraft der Denkmalschutzgesetzgebung;

g) im regionalen Inventar der Kulturerbgüter oder im kommunalen Inventar aufgenommen, als kleines Volkserbgut eingestuft, für welches eine finanzielle Beteiligung der Region gezahlt wird / worden ist, im Sinne des Wallonischen Gesetzbuch über das Erbe

7° verfügt / verfügt nicht über eine Abwasserkläranlage und über einen Zugang zu einer Straße, die unter Berücksichtigung der Ortslage über Wasser- und Stromversorgung verfügt, mit einer soliden Fahrbahndecke versehen ist und eine ausreichende Gesamtbreite hat;

8° ist einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt, oder befindet sich in einem domanialen oder zugelassenen Naturschutzgebiet, einem Waldreservat, oder einem Natura 2000-Gebiet - enthält einen unterirdischen Hohlraum von wissenschaftlichem Interesse oder ein Feuchtgebiet von biologischem Interesse, in Übereinstimmung mit Artikel D.IV.57 Ziffer 2 bis 4;

9° ist im Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen.

(1) (2) Die Daten bezüglich des Gutes, die in der Datenbank über den Bodenzustand im Sinne von Artikel 11 des Dekrets vom 1. März 2008 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung aufgenommen sind, sind die folgenden:…….. ………………………;

(1) (2) Sonstige Angaben über das Gut: … .

# Anmerkung

Die in der vorliegenden Städtebaubescheinigung enthaltenen Auskünfte und Vorschriften sind lediglich unter der Voraussetzung gültig, dass die Rechts- oder Sachlage des betroffenen Guts unverändert bleibt.

…………………, den ……………………….

Für das Kollegium,

Der Generaldirektor, Der Bürgermeister,

1. Unzutreffendes bitte streichen oder löschen.
2. Bitte ergänzen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 9. Mai 2019 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 9. Mai 2019.
      2. Für die Regierung,
      3. Der Ministerpräsident,
      4. W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete,

C. DI ANTONIO